

Infoblatt

## UNIcert® und die Anwesenheitspflicht – Teilnahme sichert Qualität

Im Ergebnis der studentischen Proteste des vergangenen Jahres hat die Hochschulrektorenkonferenz die Anwesenheitspflicht als ein Kriterium für die Zulassung zu einer Prüfung etc. aufgehoben. Die Hochschulleitungen und insbesondere die studentischen Vertreter drängen jetzt darauf, dass diese Entscheidung umgesetzt wird.

Ungeachtet dieser generellen Aussage ist es nach wie vor zulässig, bei bestimmten Lehrveranstaltungen, Übungen etc., die auf der aktiven Teilnahme der Studierenden beruhen, deren Anwesenheit zu fordern. Dazu gehören z.B. Laborpraktika in den Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie in der Medizin, die Arbeit mit den Patienten im Medizinstudium, die praktischen Übungen in den Sport- bzw. Kunstwissenschaften.

**Und dazu gehören u.E. nach gerade auch sprachpraktische Übungen und Lehrveranstaltungen.**

Deshalb heißt es in der UNIcert®-Rahmenordnung und den Durchführungsbestimmungen:

*„Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist in der Regel eine qualitativ und quantitativ mindestens ausreichende Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zugrundeliegenden Ausbildungsprogramms. Als quantitatives Minimum gelten in der Regel dabei 75% jeder belegten Lehrveranstaltung.“*

(UNIcert®-Rahmenordnung)

*„Diese Kontaktstunden können ggf. teilweise durch autonome Lernformen ersetzt werden, wenn deren Verbindung zum Ausbildungsprogramm transparent ist, sie in das Kurscurriculum eingebunden sind, inhaltlich von einer Lehrkraft betreut werden, von Lernenden und Lehrkraft dokumentiert und quantifiziert werden, sowie eine inhaltliche Progression aufweisen.“*

(Durchführungsbestimmungen zur UNIcert®-Rahmenordnung)

Im Folgenden möchte die UNIcert®-Kommission Ihnen einige Argumente an die Hand geben, die Sie in der Diskussion mit den Hochschulleitungen und Studierenden über die Sinnhaftigkeit der regelmäßigen Teilnahme an sprachpraktischen Veranstaltungen unterstützen sollen.

- **Vermittlung von Fertigkeiten:**

Bei der Sprachkompetenz handelt es sich um die Vermittlung von Fertigkeiten und nicht von fachlichem Wissen, das man sich auch anhand von Büchern aneignen kann. Daher besteht auch in den Fachdisziplinen (vgl. z.B. Medizin, Naturwissenschaften) nach wie vor noch Anwesenheitspflicht z.B. bei Laborübungen und Praktika.

- **Vergleichbarkeit:**  
Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen trägt dazu bei, dass Minimalstandards eingehalten werden und Qualitätsmerkmale des hochschulspezifischen Fremdsprachenunterrichts wie die steile und systematische Progression, der kommunikative und handlungsorientierte Lehr- und Lernansatz sowie die Vergleichbarkeit umgesetzt werden können. Ein wesentlicher Kritikpunkt an UNlcert® bezieht sich derzeit auf die fehlende bzw. mangelnde Vergleichbarkeit der Stufenabschlüsse; diese würde durch ein Wegfallen der Anwesenheitspflicht noch weiter verstärkt, da die aktive Teilnahme am Unterricht – und somit die Anwesenheit – auch einen Einfluss auf Progression und Lernfortschritt haben.
- **Mündliche Kompetenz:**  
Insbesondere die Entwicklung der mündlichen Kommunikationsfertigkeit erfordert die Interaktion mit Kommunikationspartnern und ein kontinuierliches Anwenden der Fertigkeiten. Rollenspiele, Diskussionen, Verhandlungssituationen in der Fremdsprache etc. lassen sich nicht von dem Austausch mit anderen und können autonom nicht gleichermaßen praktiziert werden.
- **Handlungsorientierter Unterricht:**  
Da der handlungsorientierte Unterricht durch Gruppen- und Projektarbeit geprägt ist, ist der Erfolg der gesamten Gruppe bzw. des Projekts von dem individuellen Beitrag eines jeden abhängig. Handlungsorientiertes Unterrichten erfordert kontinuierliches Arbeiten und regelmäßige Mitwirkung, um die notwendige Qualität zu erreichen und den Erfolg der Arbeit für die Gruppe zu sichern.
- **Portfolio-Prüfungen:**  
Durch die Einführung eines handlungsorientierten Ansatzes beim Unterrichten und Testen von Fremdsprachen gewinnen Portfolio-Prüfungen, die über den Vorlesungszeitraum hinweg gesammelt bzw. durchgeführt werden, zunehmend an Bedeutung. Diese sind jedoch ohne Anwesenheitspflicht nicht realisierbar. Während sich der Sprachunterricht fachdidaktisch in Richtung eines handlungsorientierten Konzeptes – und somit hin zu mehr Lernerorientierung – entwickelt, scheinen juristische Vorgaben in die entgegengesetzte Richtung zu laufen.
- **Schlüsselkompetenzen / Soft Skills:**  
Projekt- und Gruppenarbeit tragen zur Entwicklung solcher Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Verantwortung übernehmen und übertragen, Zeitmanagement etc. bei und können außerhalb des Unterrichts nicht in entsprechendem Maße entwickelt werden.
- **Systematische Progression:**  
Die angestrebten Niveaustufen mit den entsprechenden Kompetenzen können nur bei systematischer Progression erreicht werden. Diese wird hauptsächlich durch eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erreicht.
- **„Formative Assessment“:**  
Die regelmäßige Einschätzung und Förderung des Lernfortschritts durch Peerevaluation und Feedback seitens der Lehrenden können den gewünschten Erfolg nur dann erreichen, wenn die Studierenden anwesend sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit notwendig sind, um den o.g. Qualitätsansprüchen genügen zu können, und dass die UNlcert®-Rahmenordnung ausreichend Spielräume für die praktische Handhabung der viel diskutierten Anwesenheitspflicht lässt. Wie oben erläutert, lässt UNlcert® Spielräume für neuere Organisationsformen wie Blended Learning

und Selbstlernphasen, doch müssen diese quantitativ und qualitativ transparent gestaltet und nachvollziehbar sein.

UNlcert® hat sich immer als ein System verstanden, mit dessen Hilfe die Ausbildung und das Testen von Fremdsprachenkenntnissen miteinander verknüpft werden. Wir sind gut beraten, wenn wir dabei bleiben. Der Verzicht auf die fremdsprachliche Ausbildung wegen der angeblich nicht einzufordernden Anwesenheit würde bedeuten, dass die Sprachenzentren perspektivisch ausschließlich als Testzentren fungieren. Das würde die Existenzberechtigung von Sprachenzentren an den Hochschulen insgesamt in Frage stellen, weil es in Zeiten knapper Kassen manche Hochschulleitung veranlassen könnte, das Testen Anderen zu übertragen.

Unabhängig von allem Gesagten sollte es unser Anspruch bleiben, dass die Studierenden nicht wegen der Anwesenheits- oder sonstiger Pflichten in unsere Kurse kommen, sondern wegen unserer fachlichen Kompetenz und unseres didaktischen Geschicks, mit dem wir sie motivieren und beim Fremdsprachenerwerb unterstützen.

Wir wünschen allen Lehrenden viel Erfolg, wenn es darum geht, die Hochschulleitungen und Studierenden zu überzeugen, dass juristische Festlegungen und didaktisch-methodische Entwicklungen des Fremdsprachenunterrichts nicht immer zueinander passen und auch entsprechender Ausnahmeregelungen bedürfen.

Die UNlcert®-Kommission  
April 2011